OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601959/9/KLi/Bb

Datum:
Linz, 2. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Mag. K L, geb. x 1952, vom 13. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Juni 2017, GZ: VStV/916301511896/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach Durchführung ergänzender Erhebungen und öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) warf Mag. K L (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 2. Juni 2017, GZ: VStV/916301511896/2016, vor, er habe am 5. Oktober 2016 um 08:39 Uhr in Linz auf der A 7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, im Bereich von Strkm 9,910, in Fahrtrichtung Süd, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h – nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz – um 21 km/h überschritten. Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 13 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 13. Juni 2017.

Zusammengefasst bringt er darin vor, dass zur Tatzeit keine Gründe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h bestanden hätten, weil das Wetter schön gewesen sei, sich kein Unfall ereignet hatte und die A 7 gänzlich frei und ohne Stau befahrbar gewesen wäre. Ein Stau sei im relevanten Bereich der A 7 und aufgrund der Uhrzeit auch nicht zu erwarten gewesen und sei bei seiner Weiterfahrt bis zur Ausfahrt Salzburgerstraße auf der gesamten Strecke auch tatsächlich nicht aufgetreten.

Darüber hinaus stellt der Bf die Existenz einer Verordnung in Frage. Er wendet diesbezüglich ein, dass aus dem Straferkenntnis nicht erkennbar sei, ob und auf welche Verordnung sich die zur Tatzeit am Tatort auf den Überkopfanzeigen angezeigte Geschwindigkeit von 60 km/h stütze und welchen Inhalt eine allenfalls bestehende Verordnung habe.

Wenn das Verkehrsbeeinflussungssystem – wie im vorliegenden Fall – ein anderes Verhalten anzeige als das, was aufgrund der allfälligen Verordnung bei den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Verkehrs- oder Fahrbahnverhältnissen geboten sei, so fehle es an der gehörigen Kundmachung, da stattdessen eine andere Norm kundgemacht werde, die nicht durch den der allfälligen Verordnung zugrundeliegenden Willensakt gedeckt sei.

Der Bf beteuert, dass er guten Glaubens von einem Geschwindigkeitslimit von 80 km/h ausgegangen sei, weil er die Strecke täglich mehrfach befahre und eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h nach den Verkehrs-, Fahrbahn- oder

Witterungsverhältnissen nicht erwarten habe können und auch tatsächlich nicht gesehen habe. Dieser Umstand sei hinsichtlich des Grades des Verschuldens zu werten, sodass die Tatumstände einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommen, sodass höchstens eine Ermahnung auszusprechen sei.

Es wurde beantragt, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/916301511896, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zudem hat es die bezughabende Verordnung der Verkehrsbeeinflussungsanlage auf der Autobahn A 7 und das Schaltprotokoll der ASFINAG Service GmbH beigeschafft, in diese eingesehen, dem Bf nachweislich übermittelt und am 11. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung ist der Bf ladungsgemäß erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 17. August 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

II.2. Anlässlich der Verhandlung wurde der gesamte Akteninhalt verlesen, die Sach- und Rechtslage erörtert und der Bf zum Sachverhalt gehört und befragt, wobei er sich im Wesentlichen inhaltsgleich wie in der Beschwerde geäußert hat.

II.3. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

II.3.1. Der Bf lenkte am 5. Oktober um 08:39 Uhr den – auf ihn zugelassenen - Pkw, mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Autobahn A 7 in Fahrtrichtung Süd bei Strkm 9,910, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, mit einer Geschwindigkeit – abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 81 km/h (gemessene Geschwindigkeit

86 km/h). Die durch eine Verkehrsbeeinflussungsanlage angezeigte höchste zulässige Geschwindigkeit betrug im Zeitraum zwischen 08:35:54 Uhr und 08:39:51 Uhr im tatgegenständlichen Straßenabschnitt, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO 60 km/h. Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MUVR 6FA mit der Messgerät-Nr. 1237 und wurde mittels Messfoto dokumentiert.

II.4. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.5. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 27. Februar 1992, 92/02/0097, 5. Juni 1991, 91/18/0041 uvm.) handelt es sich bei Radarmessungen um ein absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Der Bf bestreitet im Übrigen auch weder das Ausmaß der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung noch hat er den Umstand der Korrektheit der Radarmessung in Abrede gestellt. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung an sich in Frage stellen würden.

II.6. Das der Anzeige beigeschlossene Messfoto zeigt den von dem Bf gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen x im abfließenden Verkehr zum Zeitpunkt der Messung im relevanten Messbereich. Zudem sind darauf Datum und Uhrzeit der Messung (5. Oktober 2016, 08:39:31 Uhr) dokumentiert.

Aus jenem Lichtbild, welches unmittelbar vor der Messung um 08:39:30 Uhr erstellt wurde und die Überkopflichtzeichenanlage zeigt, ist eindeutig ersichtlich, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 60 km/h begrenzt war und zusätzlich das Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ gemäß § 50 Z 16 StVO mit dem Hinweis „Staugefahr“ aufleuchtete. Laut beigeschafftem Schaltprotokoll galt die Geschwindigkeitsbeschränkung jedenfalls zwischen 08:35:54 bis 08:39:51 Uhr. Es ist daher sichergestellt, dass die 60-km/h-Beschränkung bereits vor dem Passieren der Überkopfanlage durch den Bf bzw. auch im Zeitpunkt der Messung aktiviert war.

II.7. Sofern der Bf seine Verantwortung primär auf die Behauptung stützt, dass zur Tatzeit auf der A 7 weder eine starke Verkehrsbelastung noch ein Stau vorgelegen habe, so kann diesem Vorbringen nicht nachvollziehbar gefolgt werden, ist doch am Radarfoto erkennbar, dass im Straßenabschnitt vor dem Fahrzeug des Bf reges Verkehrsaufkommen herrschte, wobei aufgrund der

Verkehrsdichte wohl durchaus von hoher Verkehrsbelastung gesprochen werden kann.

III. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das Verkehrszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Nach der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14. August 2015, GZ: BMVIT-138.007/0002-IV/ST5/2015, gelten bei gewissen Verkehrs- oder Witterungsbedingungen, etwa hoher Verkehrsbelastung oder uneinheitlichem Verkehrsfluss, Stau, Nässe oder Nebel, auf der Mühlkreisautobahn A 7 in Richtung Westautobahn A 1 beginnend bei km 19,476 bis km 0 bestimmte in der Verordnung umschriebene Maßnahmen. Nach Punkt 2.1. der Verordnung wird im Fall von hoher Verkehrsbelastung die zulässige Höchstgeschwindigkeit zur Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs je nach gemessener Verkehrsstärke oder mittlerer Geschwindigkeit in Verbindung mit gemessener Verkehrsdichte die erlaubte Höchstgeschwindigkeit bis auf 60 km/h herabgesetzt. Unter Punkt 3. der Verordnung ist dargestellt, dass im Falle eines Staus die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h beschränkt wird.

Werden gemäß § 44 Abs. 1a erster Satz StVO Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet, erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem).

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Dem abgeführten Beweisverfahren zufolge lenkte der Bf seinen Pkw mit dem Kennzeichen x in Linz auf der Autobahn A 7 in Fahrtrichtung Süd bei km 9,910 mit einer tatsächlichen Fahrgeschwindigkeit von 81 km/h, obwohl für diesen Straßenbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h galt und durch Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO entsprechend angekündigt

war. Anhaltspunkte dafür, dass die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht und hat der Bf auch nicht behauptet.

Soweit der Bf aber zum Ausdruck bringt, dass die vorliegende Geschwindigkeitsbeschränkung angesichts des Verkehrsaufkommens nicht erforderlich gewesen sei und daher von der Verordnung nicht gedeckt sei, so ist – wie schon unter II.4. festgehalten – darauf hinzuweisen, dass aufgrund der zum Messzeitpunkt auf dem Radarfoto entsprechend wiedergegeben Verkehrsdichte auf der A 7 durchaus von hoher Verkehrsbelastung (gemäß Punkt 2.1. der Verordnung) und damit von einem Grund zur Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit gesprochen werden kann.

Unabhängig davon muss der Bf hier auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aufmerksam gemacht werden, nach welcher die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich zieht, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält, oder nicht (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Ein Verkehrszeichen ist vom Normunterworfenen solange zu beachten, als es aufgestellt ist (VwGH 29. Juni 1965, 1157/64).

Der Bf war daher, auch wenn er gegen die Sinnhaftigkeit bzw. Gesetzmäßigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich eine höhere Geschwindigkeit als 60 km/h eingehalten hat, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 10a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihm mit seiner Verantwortung nicht gelungen, einen entschuldbaren Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund darzutun. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten. Geht man davon aus, dass der besonnen wirkende Bf die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm diese Anzeige entgangen war und er die Einblendung schlicht übersehen hat. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Vorbeifahren entsprechend wahrzunehmen.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um das Verfahren gemäß dieser Bestimmung einstellen bzw. eine Ermahnung aussprechen zu können, müssen die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Umstände, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118).

Der Schutzweck des § 52 lit. a Z10a StVO, der den Fahrzeuglenker verpflichtet, die im Vorschriftszeichen angezeigte Geschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 25% nicht mehr als geringfügig angesehen werden kann (VwGH 6. November 1963, 1669/62, ZVR 1964/129).

Der Bf hat durch die von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitung diesen Schutzzweck beeinträchtigt. Er hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 21 km/h (= 35%) überschritten. Ein geringfügiges Verschulden liegt daher nicht vor. Da somit schon das Erfordernis des bloß geringen Verschuldens

nicht erfüllt ist, kann, ohne dass auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung eingegangen werden muss, die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 leg.cit. im konkreten Fall nicht in Erwägung gezogen werden.

III.3.2. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine gewichtigen Sorgepflichten. Strafmildernd ist kein Umstand zu berücksichtigen, erschwerend ist hingegen das Vorliegen einer einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsvormerkung nach § 52 lit. a Z 10 a StVO aus dem Jahr 2014 zu werten.

Auch wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Die verhängte Geldstrafe beträgt 11% der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 13 Stunden festgesetzt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer